

GADGETS RENT

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von E-Bikes & E-Biketouren, E-Scootern, E-Surfboards, Tauchscooter und weiteren Mietobjekten

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von E-Bikes und deren Zubehör, E-Scootern, Tauchscootern, E-Surfboards sowie geführte Tagestouren und weiteren Mietobjekten von Gadgets4Rent, Inh. Frank Schüttler, Butzweilerstr. 35-39 in 50829 Köln, und gelten für alle mit dem Vermieter zustande kommenden Mietverträge. Sie gelten in Ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Allgemeines

- (1) Der Vermieter bietet E-Gadgets und weiteres zum Verleih an. Dabei kommt ein Mietvertrag zwischen dem Entleihenden (nachfolgend „Mieter“) und Gadgets4Rent (nachfolgend: „Vermieter“) zustande.
- (2) Zudem werden verschiedene geführte Radtouren durch Köln und Umgebung angeboten. Die Beschreibung der einzelnen Touren sind der Webseite bzw. den Prospekten des Vermieters zu entnehmen. Für die Touren stellt der Vermieter Leihfahrräder zur Verfügung, die im Preis enthalten sind.
- (3) Es gelten die zum Zeitpunkt der Entleiherung auf <http://www.gadgets4rent.de> ausgeschriebenene Mietpreise.

Vertragsschluss

- (1) Buchungsanfragen können telefonisch, per E-Mail oder über die Webseite gestellt werden. Es ist zu beachten, dass eine verbindliche Buchung erst dann besteht, wenn die Anfrage bestätigt wurde.
- (2) Für den Abschluss des Mietvertrages muss der Mieter ein gültiges Personaldokument vorlegen. Von diesem Personaldokument wird eine digitale Kopie erstellt. Diese wird kurz nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Vermieter gelöscht.
- (3) Eine Verlängerung der Mietzeit ist möglich, muss jedoch im Vorfeld mit dem Vermieter abgesprochen werden. Ohne Absprache erfolgt mindestens die anteilige Nacherhebung des vereinbarten Preises. Bei Ausfall von Aufträgen aufgrund einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Bei stark verschmutzten Mietobjekten kann eine Reinigungsgebühr nacherhoben werden.

Bezahlung

Die Vergütung wird mit Vertragsschluss fällig.

Stornierung

Eine Buchung kann vor Beginn der Tour oder der Miete storniert werden.

Bei Stornierungen

- weniger als 12 Stunden vor Beginn der Tour, ist vom Mieter der volle Preis zu bezahlen;
- 12 Stunden bis zu 24 Stunden vor Beginn der Tour, sind 75 % des vereinbarten Preises zu bezahlen;
- 24 Stunden bis zu 7 Tage vor Beginn der Tour, sind 50 % des vereinbarten Preises zu bezahlen;
- früher als 7 Tage vor Beginn der Tour, sind 25 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.

Es ist dem Mieter allerdings der Nachweis möglich, dass dem Vermieter im Einzelfall weniger oder kein Schaden entstanden ist. Dann ist nur der durch die Stornierung tatsächlich entstehende Schaden zu bezahlen.

Sicherheit

Die Teilnahme an den Touren erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zustand der E-Bikes für Touren und deren Zubehör werden regelmäßig durch den Vermieter überprüft. Dennoch ist der Mieter bei Übernahme der E-Bikes verpflichtet, sich von der Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Während der Touren trägt der Mieter selbst die Verantwortung für die Verkehrssicherheit und für die eigene Tauglichkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr.

Haftungsbegrenzung

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet er nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für bei der Fahrt verloren gegangene Gegenstände (insb. Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände).

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter erklärt verbindlich, dass er das Mietobjekt auf eigenes Risiko nutzt. Das Tragen eines Helmes und Handschuhen – bei sportlicher Nutzung des Mietobjekts auch das Tragen von Protektoren – sind Pflicht.

(2) Der Mieter muss sich bei Entgegennahme des Mietobjekts von der Betriebssicherheit überzeugen und Mängel selbstständig melden.

(3) Der Mieter versichert, dass er die Regeln für Mountainbike-Fahrer in Wald und Forst kennt und dass er gegen Unfälle versichert ist. Er sichert weiterhin zu, sich während der Nutzung des E-Bikes/ des E-Scooters an die Straßenverkehrsregeln, insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsverordnung (StVO) zu halten.

(3.1) Der Mieter versichert, dass er E-Surfboards/Jetboards nur dort nutzt, wo die Nutzung ausdrücklich erlaubt ist.

(4) Der Mieter erklärt verbindlich, dass gegen die Nutzung des Mietobjekts keine gesundheitlichen Bedenken seinerseits bestehen und sein konditionelles Leistungsniveau bzw. -vermögen den Anforderungen derartiger Touren entspricht.

(5) Bei Beauftragung Dritter durch den Mieter oder den Vermieter (z.B. Rettungsdienste) im Falle eines Unfalls, sind die dabei entstehenden Kosten vom Mieter selbst zu tragen. Im Übrigen hat der Vermieter das Recht, eventuell entstandene Kosten vom Mieter zu verlangen.

(6) Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

(7) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter an dem Objekt keine technischen Veränderungen vornehmen darf. Es dürfen keinerlei Software-Adaptionen vorgenommen werden. Der Mieter darf das Objekt auch optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

(8) Die Gepäckträger sind nicht zum Transport einer zweiten Person geeignet. Für Personenschäden oder Schäden am E-Bike haftet der Mieter.

Ebenso sind E-Scooter und Surfboards nicht für mehrere Personen geeignet. Für Personenschäden haftet der Mieter.

(9) Entstandene Schäden am Mietobjekt dürfen nicht vom Mieter repariert werden. Alle Schäden sind sofort dem Vermieter zu melden.

(10) Der Mieter ist verpflichtet, das Objekt vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung insbesondere zur Teilnahme an E-Bike Rennen und ähnlichen Fahrten.

(11) Der Mieter versichert, dass er das Mietobjekt nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

(12) Wird der Mieter während der Nutzung des E-Bikes/E-Scooters verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mietobjekt abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Namen und Anschrift von Unfallbeteiligten sowie Angaben zum Ort an dem das Objekt gestohlen wurde.

(13) Für Verlust des gemieteten Objekts oder einzelner Teile haftet der Mieter.

(14) Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Objekt in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Mietobjekts festgestellt wird. Wird bei der Rückgabe des Mietobjekts ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Mietobjekts bestanden hat.

Stand 22.10.2021
Gerichtsstand Köln

Datum, Unterschrift Mieter/in